# Ranglistenordnung Kutterrudern

(RO-KMK DSSV)

für die Nationale Klasse des zehnriemigen Ruder- und Segelkutters ZK 10

> Deutscher Seesportverband Rohrwallallee 11 12527 Berlin

Gültig ab: 01.Januar 2012

Ausgabe: April 2023

Stand: April 2023



## DEUTSCHER SEESPORTVERBAND

# Inhaltsverzeichnis

| 1 | Geltungsbereich   | . 3 |
|---|---|-----|
|   | Zielsetzung   |     |
| 3 | Aufgaben und Verantwortung der TK KR                    | . 3 |
| 4 | Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine   | . 3 |
| 5 | Anforderungen an einen Ranglistenwettkampf Kutterrudern | . 3 |
| 6 | Berechnungssystem für Ranglistenwertungen               | . 4 |
| 7 | Verstöße gegen die Ranglistenordnung                    | . 5 |
| 8 | Inkrafttreten   | . 5 |

## 1 Geltungsbereich

Die Ranglistenordnung für das Kutterrudern (RO-KR) findet Anwendung bei Kutterruderwettkämpfen, für die von der Technischen Kommission Kutterrudern (TK KR) ein Ranglistenfaktor gemäß dieser Vorschrift vergeben wurde.

## 2 Zielsetzung

- 2.1 Berechnungszeitraum für die Rangliste ist grundsätzlich 1 Jahr, hier gilt in der Regel das Kalenderjahr (Stichtag 31.10. des Jahres).
- 2.2 Die Rangliste Kutter ZK10 Kutterrudern (KR) informiert über den Leistungsstand der Wettkämpfer der teilnehmenden Vereine dieser Wettkampfklasse.
- 2.3 Die Jahresrangliste Kutter ZK10 KR bildet die Grundlage für die Feststellung der Meisterschaftswürdigkeit dieser Wettkampfklasse im Folgejahr.

# 3 Aufgaben und Verantwortung der TK KR

- 3.1 Die TK KR legt die Ranglistenwettkämpfe im Kutterrudern und die zugehörigen Ranglistenfaktoren unter Einhaltung dieser Ordnung fest.
- 3.2 Ranglistenfaktoren (RF):
  - Landesmeisterschaften/ Pokalwettkämpfe = RF 1.0
    1000 m Kutterrudern zur DM-SMK = RF 1.1
  - Deutschen Meisterschaften Kutterrudern = RF 1.2
- 3.3 Die TK KR meldet der DSSV- Geschäftsstelle die Ranglistenwettkämpfe Kutterrudern mit den entsprechenden Ranglistenfaktoren und durchführenden Vereinen bis zum 31.Oktober des laufenden Jahres. Nicht gemeldete Ranglistenwettkämpfe im Kutterrudern werden nicht als solche gewertet. Für Deutsche Meisterschaften gilt diese Regelung nicht.
- 3.4 Die TK KR führt die Rangliste Kutterrudern. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Homepageseite des DSSV unter www.seesport.eu spätestens 14 Tage nach dem letzten Ranglistenwettkampf.
- 3.5 Erkämpfte Ranglistenpunkte werden den Vereinen unter den beim jeweiligen Wettkampf geführten Altersklassen nach Punkt W4 und Punkt W5.4 der Sportordnung für den Seesport zugesprochen.
- 3.6 Die TK KR muss die gültige Jahresrangliste bis zum 01. November des laufenden Jahres der DSSV Geschäftsstelle vorlegen.
- 3.7 Die TK KR steht den durchführenden Vereinen beratend zur Verfügung.

## 4 Aufgaben und Verantwortung der durchführenden Vereine

- 4.1 Die durchführenden Vereine melden ihre geplanten Ranglistenwettkämpfe im Kutterrudern für das Folgejahr der TK KR bis zum 30. September des laufenden Jahres an folgende Mailadresse: RanglisteKR@seesport.eu
- 4.2 Die durchführenden Vereine erstellen die Ausschreibung für den Ranglistenwettkampf den Anforderungen und Fristen nach Punkt W7 der Sportordnung entsprechend.
- 4.3 Die Vereine führen den Ranglistenwettkampf in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen Fassungen der Sportordnung des DSSV und dieser RO KR sowie der Klassenvorschrift Kutter ZK10 durch.
- 4.4 Die durchführenden Vereine melden die Ergebnisse des Ranglistenwettkampfes innerhalb von 5 Tagen nach Ende des Wettkampfes an folgende Mailadresse: RanglisteKR@seesport.eu

# 5 Anforderungen an einen Ranglistenwettkampf Kutterrudern

5.1 Grundvoraussetzungen

Für die Gültigkeit eines Ranglistenwettkampfes Kutterrudern müssen die folgenden Anforderungen während des gesamten Wettkampfes erfüllt sein. Sind diese nicht erfüllt, geht der Wettkampf nicht in die Wertung der Rangliste ein:

- 5.1.1 In der jeweiligen Altersklasse müssen mindestens 4 Mannschaften bei den Männern und mindestens 2 Mannschafen in allen anderen Klassen gestartet sein.
- 5.1.2 Um den Status eines Ranglistenwettkampfes aufrecht zu erhalten, ist es erlaubt in einer höheren möglichen Altersklasse zu starten. Die dabei erzielten Ranglistenpunkte werden dann allerdings in der AK der gemeldeten Mannschaft gutgeschrieben.
- 5.1.3 Ein Doppelstart eines Wettkämpfers für mehrere Mannschaften innerhalb eines Wettkampfes ist jedoch ausgeschlossen. Dies gilt für den Steuermann/-frau diese können auch in anderen Wettkampfklassen je einmal mit einer Mannschaft starten.
- 5.1.4 Die Gesamtdistanz der ausgeschriebenen und zurück gelegten Wettkampfstrecke muss mindestens 1000 m betragen.
- 5.1.5 Alle Wettkampfklassen nach Punkt W4 und Punkt W5.4 der Sportordnung für den Seesport müssen die Möglichkeit der Teilnahme an dem jeweiligen Ranglistenwettkampf im Kutterrudern haben und ist falls notwendig in der Ausschreibung gesondert zu berücksichtigen.
- 5.1.6 Ist der Steuermann einer Mannschaft unter 18 Jahren ist eine erwachsene Person aus der Mannschaft bei Anmeldung zu benennen, welche für die Sicherheit der Mannschaft und des Bootes verantwortlich ist.
- 5.2 Teilnahmevoraussetzungen
- 5.2.1 In der Rangliste Kutter ZK10- Kutterrudern (KR) werden nur Mannschaften mit Wettkämpfern entsprechend Punkt R1 der Sportordnung geführt.
- 5.2.2 Bei der Jahresranglistenwertung werden nur Mannschaften mit mindestens zwei gewerteten Wettkämpfen im jeweiligen Wettkampfjahr berücksichtigt.
- 5.2.3 Qualifikation Deutsche Meisterschaften: Qualifiziert sind alle Mannschaften, welche von der letzten DM KR bis zu der anstehenden DM KR mindestens 2 Ranglistenwettkämpfe absolviert haben. Darüber hinaus gilt die Wildcardregelung Punkt 1.7 der Meisterschaftsordnung.

# 6 Berechnungssystem für Ranglistenwertungen

- 6.1 Wertung
- 6.1.1 Begriffsdefinition
  - RP = Ranglistenpunkte
  - PP = Platzierungspunkte aus Punkt 3.4.3 RO KMK
  - AK = Anzahl der gestarteten Kutter
  - RF = Ranglistenfaktor aus Punkt 3.3 RO KMK

#### 6.1.2 Berechnungsformel

RP = (PP + AK) x RF

#### 6.1.3 Platzierungspunkte

| Platz | Punkte |
|-------|--------|
| 1     | 85     |
| 2     | 75     |
| 3     | 67     |
| 4     | 61     |
| 5     | 56     |

| Platz | Punkte |
|-------|--------|
| 6     | 51     |
| 7     | 47     |
| 8     | 43     |
| 9     | 39     |
| 10    | 36     |
|       |        |

| Platz | Punkte |
|-------|--------|
| 11    | 33     |
| 12    | 30     |
| 13    | 27     |
| 14    | 24     |
| 15    | 22     |

| Platz | Punkte |
|-------|--------|
| 16    | 20     |
| 17    | 18     |
| 18    | 16     |
| 19    | 14     |
| 20    | 12     |

| Platz | Punkte |
|-------|--------|
| 21    | 10     |
| 22    | 9      |
| 23    | 8      |
| 24    | 7      |
| 25    | 6      |

| Platz | Punkte |
|-------|--------|
| 26    | 5      |
| 27    | 4      |
| 28    | 3      |
| 29    | 2      |
| 30    | 1      |

- 6.2 Wertung für die aktuelle Rangliste im Kutterrudern Aus allen gewerteten Ranglistenwettkämpfen im Kutterrudern werden die 4 besten Ranglistenpunktwertungen addiert, nach dem Prinzip "Best of Four".
- 6.3 Erkämpfte Ranglistenpunkte werden dem Mannschaftsnamen (Vereinsname 1, Vereinsname 2etc.) zugeschrieben.
- 6.4 Mannschaftsname und die zugehörigen Sportler werden zur Anmeldung beim jeweiligen Wettkampf durch die Starterliste festgelegt. Es obliegt den internen Absprachen der Vereine welche Sportler je nach Trainingsleistungen für die jeweiligen Mannschaftskader aufgestellt werden.
- 6.5 Auflösung von Ranglistenpunktegleichstand: Bei Punktegleichstand nach erfolgter Wertung "Best of Four" entscheidet die größere Anzahl der Ranglistenwertungen, bei gleicher Anzahl an Ranglistenwertungen die kleinere Summe der Platzierungen.

## 7 Verstöße gegen die Ranglistenordnung

- 7.1 Stellt die Technische Kommission Kutterrudern ZK 10 Verstöße gegen die Ranglistenordnung fest, kann sie die ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen einleiten.
- 7.2 Weiterhin werden Verstöße gegen die Ranglistenordnung durch die Sportler selbst zum Protest gebracht und sind durch den Hauptwettkampfleiter zu verhandeln.

#### 8 Inkrafttreten

Die RO – KR wurde durch das Präsidium des DSSV am 26.11.2011 beschlossen, und trat am 01.01.2012 in Kraft.

Die letzte Änderung wurde auf der Präsidiumssitzung vom 03.04.2023 beschlossen und tritt am 04.04.2023 in Kraft.